

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 7 AL 56/11 B

L 2 AL 52/08 (LSG Sachsen-Anhalt)
S 5 AL 250/06 (SG Halle)

.....,

Klägerin, Antragstellerin und
Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Bundesagentur für Arbeit,
Regensburger Straße 104, 90478 Nürnberg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 7. Senat des Bundessozialgerichts hat am 14. Juli 2011 durch den
Vorsitzenden Richter E i c h e r sowie die Richter C o s e r i u und O t h m e r
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landes-
sozialgerichts Sachsen-Anhalt vom 16. Dezember 2010 wird als unzulässig verworfen.

Der Antrag der Klägerin, ihr zur Durchführung des Verfahrens der Beschwerde gegen die Nicht-
zulassung der Revision im bezeichneten Urteil Prozesskostenhilfe zu gewähren und die
"Kanzlei W. " beizuordnen, wird abgelehnt.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

I

- 1 Im Streit ist (noch), ob in der Zeit vom 1.4. bis 12.5.2005 eine Sperrzeit eingetreten ist und ob die Klägerin für diesen Zeitraum einen Anspruch auf Arbeitslosengeld (Alg) hat.
- 2 Die Klägerin und ihr früherer Arbeitgeber schlossen am 5.8.2004 einen Auflösungsvertrag mit Wirkung zum 31.3.2005 und vereinbarten in diesem Zusammenhang die Zahlung einer Abfindung in Höhe von 29 232 Euro. Mit Wirkung zum 1.4.2005 meldete sie sich arbeitslos und beantragte Alg. Die Beklagte stellte den Eintritt einer zwölfwöchigen Sperrzeit vom 1.4.2005 bis 23.6.2005 fest und bewilligte der Klägerin Alg ab dem 24.6.2005 (*Bescheide vom 3.5.2005 und vom 9.5.2005; Widerspruchsbescheid vom 20.3.2006*).
- 3 Die Klage ist erfolglos geblieben (*Urteil des Sozialgerichts <SG> Halle vom 10.7.2008*). Das Landessozialgericht (LSG) Sachsen-Anhalt hat das Urteil des SG abgeändert und die Beklagte verurteilt, der Klägerin Alg bereits ab dem 13.5.2005 zu zahlen, und zur Begründung seiner Entscheidung ausgeführt, dass die Klägerin ihr Beschäftigungsverhältnis ohne wichtigen Grund gelöst habe. Zwar sei ihr eine Kündigung unzweifelhaft in Aussicht gestellt worden; die Voraussetzungen einer rechtmäßigen personenbedingten Kündigung seien aber nicht erfüllt. Wegen des Vorliegens einer besonderen Härte verkürze sich die Sperrzeit allerdings auf sechs Wochen.
- 4 Mit ihrer Nichtzulassungsbeschwerde macht die Klägerin einen Verfahrensfehler geltend und beantragt Prozesskostenhilfe (PKH). Das LSG sei auf Seite 8 seiner Entscheidungsgründe davon ausgegangen, dass die ihr (der Klägerin) nach dem Inhalt der Prozessakten unzweifelhaft in Aussicht gestellte Kündigung einer rechtlichen Überprüfung im Rahmen einer arbeitsgerichtlichen Kündigungsschutzklage nicht standgehalten hätte. Es habe die Kündigung aufgrund des Inhalts der Personalakte ohne weitere Beweisermittlung als rechtswidrig angesehen. Hierdurch habe das LSG gegen § 103 Sozialgerichtsgesetz (SGG) verstoßen. Es hätte dem seitens der Beklagten gestellten Beweisantrag entsprechen und prüfen müssen, ob und zu welchem Zeitpunkt der Arbeitgeber eine Kündigung realisiert hätte und wie er die Auflagen nach § 1 Kündigungsschutzgesetz (KSchG) erfüllt hätte. Ebenso hätte auch der Personalrat befragt werden müssen, ob er einer Kündigung zugestimmt hätte. Auf dem gerügten Verfahrensmangel beruhe auch die insoweit erfolgte Zurückweisung der Berufung.



II

- 5 Die Beschwerde ist unzulässig, weil der von der Klägerin geltend gemachte Zulassungsgrund des Verfahrensmangels (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG) nicht in der nach § 160a Abs 2 Satz 3 SGG gebotenen Weise bezeichnet ist. Der Senat konnte deshalb über die Beschwerde ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter nach § 160a Abs 4 Satz 1 Halbsatz 2 SGG iVm § 169 Satz 3 SGG entscheiden.
- 6 Die Revision ist nach § 160 Abs 2 Nr 3 SGG nur zuzulassen, wenn ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann; der geltend gemachte Verfahrensmangel kann nicht auf eine Verletzung der §§ 109 und 128 Abs 1 Satz 1 SGG und auf eine Verletzung des § 103 SGG nur gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist.
- 7 Die Klägerin rügt nicht, das LSG habe einen von ihr gestellten Beweisantrag unberücksichtigt gelassen, sondern stützt ihre Beschwerde darauf, dass den von der Beklagten gestellten Beweisanträgen nicht gefolgt worden sei. Der Senat braucht nicht zu entscheiden, ob ein Verstoß gegen § 103 SGG generell nur auf einen vom Beschwerdeführer selbst gestellten Beweisantrag, dem das LSG nicht gefolgt ist, gestützt werden kann, wofür nach Sinn und Zweck des § 160 Abs 2 Nr 3 SGG Vieles spricht; denn zur ordnungsgemäßen Bezeichnung des Verfahrensmangels hätte die Klägerin das voraussichtliche Ergebnis der unterbliebenen Beweisaufnahme angeben und schildern müssen, dass und warum die Entscheidung des LSG auf der angeblich fehlerhaft unterlassenen Beweisaufnahme beruhen kann, das LSG mithin bei Kenntnis des behaupteten Ergebnisses der unterlassenen Beweisaufnahme von seinem Rechtsstandpunkt aus zu einem anderen, ihr günstigeren Ergebnis hätte gelangen können (*BSG, Beschluss vom 13.1.2010 - B 4 AS 117/09 B - mwN*). Hierzu fehlen aber jegliche Ausführungen. Die Klägerin behauptet nur ohne weitere Begründung, dass das Urteil des LSG auf dem gerügten Verfahrensmangel beruhe.
- 8 Zudem hätte die Klägerin darlegen müssen, dass der Beweisantrag bis zum Schluss der mündlichen Verhandlung vor dem LSG aufrechterhalten worden ist (*BSG SozR 1500 § 160 Nr 67 S 73*). Er gilt sonst als erledigt, weil ihm eine Warnfunktion zukommt, die er nicht erfüllt, wenn er zwar in einem früheren Verfahrensstadium schriftlich gestellt wurde, im Entscheidungszeitpunkt selbst aber für das LSG nicht mehr erkennbar weiterverfolgt wird. Die Klägerin trägt vor, dass in der mündlichen Verhandlung beantragt worden sei, den Arbeitgeber zu der Frage zu hören, ob eine personenbedingte Kündigung zum 31.3.2005 ausgesprochen worden wäre, wovon das LSG nach ihren eigenen Angaben aber ohnehin ausgegangen ist. Dass aber auch die seitens der Beklagten gestellten und für die Klägerin zur Begründung ihrer Nichtzulassungsbeschwerde entscheidenden Beweisanträge zu den Auflagen nach § 1 KSchG sowie zu einer etwaigen Zu-



stimmung des Personalrats bis zum Schluss der mündlichen Verhandlung vor dem LSG aufrechterhalten worden sind, behauptet die Klägerin nicht.

- 9 Der Antrag auf Bewilligung von PKH und Beordnung der "Kanzlei W. " ist ebenfalls abzulehnen. Gemäß § 73a Abs 1 SGG iVm § 114 Zivilprozessordnung (ZPO) kann PKH nur bewilligt werden, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet. Dies ist hier - wie oben dargelegt - nicht der Fall. Mit der Ablehnung der begehrten PKH entfällt zugleich die Beordnung eines Rechtsanwalts im Rahmen der PKH (§ 73a Abs 1 SGG iVm § 121 Abs 1 ZPO). Deshalb kann auch dahinstehen, inwieweit die Beordnung "einer Kanzlei" möglich ist.
- 10 Die Kostenentscheidung folgt aus einer entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)